

BGer 1C_96/2016 vom 26. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_96_2016

FR: TF 1C_96/2016 du 26 septembre 2016

IT: TF 1C_96/2016 del 26 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid betrifft finanzielle Leistungen nach dem Opferhilfegesetz und damit eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit (Art. 82 lit. a BGG). Ein Ausschlussgrund nach Art. 83 BGG besteht nicht. Der angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichts schliesst das Opferhilfeverfahren ab und ist kantonal letztinstanzlich (Art. 86 Abs. 1 lit. d i.V.m. Abs. 2, Art. 90 BGG). Der Beschwerdeführer ist durch die Abweisung seiner Forderungen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 89 Abs. 1 BGG). Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist damit grundsätzlich einzutreten.

E. 2

Strittig ist einzig, ob dem Beschwerdeführer als Abgeltung für die "Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens" ein opferhilferechtlicher Anspruch auf Fr. 100'000.-- nebst 5 % Zins ab dem 1. Januar 2003 zusteht oder nicht. Das Verwaltungsgericht hat dies verneint. Es kam zum Schluss, allfällige Ansprüche für die Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens seien durch die dem Beschwerdeführer zugesprochenen Leistungen von SUVA und IV bereits abgegolten.

E. 2.1

Unbestritten und zutreffend ist, dass das Opferhilfegesetz nicht in seiner aktuellen Fassung, sondern in derjenigen vom 4. Oktober 1991 anwendbar ist. Aus dieser Regelung ergibt sich namentlich die Subsidiarität opferhilferechtlicher Leistungen, was bedeutet, dass privat- oder sozialversicherungsrechtliche Schadenersatzleistungen grundsätzlich von der Opferhilfe abgezogen werden; es kann auf die E. 3 (S. 3) des angefochtenen Urteils verwiesen werden.

E. 2.2

Art. 46 Abs. 1 OR regelt den Schadenersatz bei Körperverletzung wie folgt:
"Körperverletzung gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten, sowie auf Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, unter Berücksichtigung der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens."

Das Verwaltungsgericht hat dazu im angefochtenen Entscheid, namentlich unter Berufung auf den Basler und den Berner Kommentar (Martin Kessler, in: Basler Kommentar, 6. Aufl. 2015, N. 10a zu Art. 46 OR ; Roland Brehm, in: Berner Kommentar, 4. Aufl. 2005, N. 87 ff. zu Art. 46 OR), erwogen, nach der Praxis zum Schadenersatzrecht stelle die Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens keinen eigenen Schadensposten dar, sondern werde bei der Bemessung des künftigen Erwerbsausfalls berücksichtigt. Für das Verwaltungsgericht

ergab sich daraus, dass allfällige Ansprüche unter dem Titel Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens bereits durch die dem Beschwerdeführer zugesprochenen Leistungen abgegolten wurden und ein entsprechender opferhilferechtlicher Anspruch damit nicht bestand.

Der Beschwerdeführer macht dagegen, gestützt namentlich auf den Zürcher Kommentar (Hardy Landolt, in: Zürcher Kommentar, 2007, N. 1210 zu Art. 46 OR), geltend, die Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens sei ein eigenständiger Schadensposten, der nicht in der Entschädigung des künftigen Erwerbsausfalls enthalten sei, weshalb (zusätzlich zu den bereits zugesprochenen Leistungen) ein entsprechender opferhilferechtlicher Anspruch bestehe. Sowohl die Unfall- als auch die Invalidenversicherung hätten ihm gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 60 % eine Rente zugesprochen. Beide Versicherungen seien damit davon ausgegangen, dass es ihm möglich sei, im ersten Arbeitsmarkt im Rahmen eines Teilzeitpensums eine Arbeit anzunehmen. Lebenstatsächlich sei ihm dies nicht möglich, es sei ihm lediglich gelungen, in einem geschütztem Rahmen einer Arbeitstätigkeit nachzugehen. Damit sei die Beeinträchtigung einer geldwerten Chance in concreto nachgewiesen, was gemäss Opferhilfegesetz zu entschädigen sei.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer macht damit geltend, die ihm zugesprochenen Versicherungsleistungen entsprächen nicht dem ihm zustehenden vollen Schadenersatz nach Art. 46 Abs. 1 OR . Er hat die sozialversicherungsrechtlichen Leistungen indessen akzeptiert, womit davon auszugehen ist, dass sie seinen Erwerbsausfall decken. Er kann nicht Opferhilfeleistungen beanspruchen, um die von ihm nicht angefochtenen, angeblich zu tiefen Versicherungsleistungen aufzustocken. Im Übrigen ist auch keineswegs erstellt, dass die Leistungen ohne Berücksichtigung der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens zu tief angesetzt wurden. Und es kann ohnehin nicht die Funktion von Opferhilfe sein, in Schadenfällen einzuspringen, die prinzipiell durch Sozialversicherungsleistungen voll gedeckt sind, wenn die Versicherungsleistungen zu tief ausgefallen sind bzw., wie der Beschwerdeführer vorbringt, sich im Nachhinein als zu tief herausstellen, weil er die ihm angerechnete verbliebene hypothetische Arbeitsfähigkeit im (ersten) Arbeitsmarkt nicht realisieren kann.

E. 3

Die Beschwerde ist damit abzuweisen. In Verfahren der Opferhilfe werden keine Kosten erhoben (Art. 16 Abs. 1 aOHG; Art. 30 OHG); indessen hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 122 II 211 E. 4c S. 219 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.